

XX. September 2021 (Stand: xx.xx.xxxx)

Verordnung

über das kommerzielle Licht in der Stadt Bern (VKL)

Der Gemeinderat der Stadt Bern,

gestützt auf

- die Artikel 1 Absatz 2, 11 und 12 Absatz 2 des Bundesgesetzes vom 7. Oktober 1983¹ über den Umweltschutz;
- Artikel 51 des Kantonalen Energiegesetzes vom 15. Mai 2011²;
- Artikel 100 Absatz 3 der Gemeindeordnung der Stadt Bern vom 3. Dezember 1998³;
- das Reglement vom 16. Mai 2004⁴ über die Reklame in der Stadt Bern,

beschliesst:

Art. 1 Geltungsbereich und Zweck

¹ Diese Verordnung bezweckt die Einschränkung von übermässigen und schädlichen Immissionen durch kommerzielles Licht und dient dem einheitlichen Vollzug der Umweltschutzgesetzgebung zum Schutze der Wohnbevölkerung und der Natur.

² Sie regelt die Beleuchtungsgrundsätze und technischen Anforderungen an beleuchtete Reklameeinrichtungen sowie andere Formen des kommerziellen Lichts und bildet die Vollzugspraxis der Stadt Bern bei der Überprüfung der Zulässigkeit von Lichtemissionen durch kommerzielles Licht ab. Vorbehalten bleiben weitergehende Einschränkungen durch das übergeordnete Recht, namentlich durch das städtische Reklamereglement.

³ Sie gilt für alle im kommerziellen Bereich eingesetzten, bewilligungspflichtigen und nicht bewilligungspflichtigen Lichanlagen im Aussenraum oder im Innenraum mit Wirkung in den Aussenraum.

Art. 2 Arten des kommerziellen Lichts

¹ Unter den Begriff des kommerziellen Lichts im Sinne dieser Verordnung fallen insbesondere die folgenden permanenten und temporären Lichanlagen:

- a. Screens/Bildschirme und weitere Anlagen mit statischen oder animierten Aufschriften, Bildern oder Filmsequenzen;
- b. Selbstleuchtende Reklamen wie zum Beispiel:
 - Leuchtschriftzüge, Prismenwender, Wechselautomaten, Leuchtkästen und Stelen,
 - Fassaden- und Dachreklamen sowie Reklamen an Baukränen;
- c. Angeleuchtete Objekte;

¹ Umweltschutzgesetz (USG); SR 814.01

² KEnG; BSG 741.1

³ GO; SSSB 101.1

⁴ Reklamereglement (RR); SSSB 722.51

- d. Schaufenster- und Vitrinenbeleuchtungen;
- e. Event- und Weihnachtsbeleuchtungen.

Art. 3 Beleuchtungsgrundsätze und technische Anforderungen

¹ Für kommerzielles Licht gelten folgende allgemeine Beleuchtungsgrundsätze:

- a. Beleuchtungen sind energieeffizient und umweltschonend zu betreiben. Unnötige Lichtemissionen sind zu vermeiden.
- b. Das Licht ist soweit möglich nach unten auszurichten, insbesondere bei Dunkelheit.
- c. Passantinnen und Passanten, Anwohnerinnen und Anwohner sowie Verkehrsteilnehmerinnen und Verkehrsteilnehmer dürfen durch das Licht nicht geblendet oder abgelenkt werden. Das Ausstrahlen von Filmsequenzen im Bereich von öffentlichen Strassen ist untersagt.
- d. Bei wechselnden Lichtern und Bildern sind Übergangszeiten von mindestens vier Sekunden einzuhalten. Bei leicht animierten Bildern muss das Zoomen oder Verschieben sanft und ohne Überraschungseffekte erfolgen. Blinkendes Licht ist untersagt.
- e. Leuchtreklamen in Schaufensteranlagen haben einen Mindestabstand von 0,2 m zum Schaufensterglas einzuhalten.

² Zudem sind folgende technische Anforderungen einzuhalten:

- a. Lichtstärke: Die Lichtstärke bzw. Leuchtkraft ist auf das Mass zu beschränken, das aus Sicherheitsgründen erforderlich und für den Verwendungszweck geboten ist. Es sind dimmbare Leuchten einzusetzen, welche sich der Tageszeit oder Hintergrundhelligkeit anpassen lassen.
- b. Leuchtdichte: Die maximale Leuchtdichte beträgt 3500 cd/m². Ab Einsetzen der Dämmerung und bei Dunkelheit darf ein Wert von 300 cd/m² (Referenz=weiss), unabhängig von der Blickrichtung, nicht überschritten werden.
- c. Lichttemperatur: Beim Einsatz von weissem Licht ist eine Lichttemperatur von maximal 5000 K (kaltweisses Licht) erlaubt. Ab Einsetzen der Dämmerung und bei Dunkelheit beträgt die maximal zulässige Lichttemperatur 3000 K.
- d. Beleuchtungsstärke: Ab Einsetzen der Dämmerung und bei Dunkelheit darf die maximale horizontale und vertikale Beleuchtungsstärke 1.5 m vor der Anlage einen Wert von 30 Lux nicht überschreiten.

Art. 4 Beleuchtungszeiten

¹ Leuchtreklamen sind spätestens auszuschalten

- a. in der Wohnzone: ab 22.00 Uhr;
- b. in der Kernzone, in der gemischten Wohnzone, in der Altstadt, in der Dienstleistungszone und in der Industrie- und Gewerbezone: ab 23.00 Uhr;
- c. in Zonen im öffentlichen Interesse: je nach konkreter Nutzungsform (Beurteilung im Einzelfall).

² Dachreklamen im Sinne von Artikel 2 Absatz 7 des Reklamereglements und Reklamen an Baukränen sind ab 22.00 Uhr auszuschalten.

³ Weihnachtsbeleuchtungen sind ab 1.00 Uhr auszuschalten. Die Betriebszeit der Weihnachtsbeleuchtung beginnt am 1. Advent und endet am 6. Januar des Folgejahres.

⁴ Bei Betrieben mit länger bewilligten Öffnungszeiten (z. B. Gastgewerbe, Tankstelle, Apotheke) dürfen Leuchtreklamen und Weihnachtsbeleuchtungen bis zum jeweiligen Betriebsschluss eingesetzt werden.

Art. 5 Besondere Vorschriften für das Gebiet der Altstadt

Für Leuchtreklamen in der Altstadt gelten folgende besondere Bestimmungen:

- a. Verbot selbstleuchtender Reklamen: In der Unteren Altstadt können selbstleuchtende Reklamen in Schaufenstern und Vitrinen sowie an Fassaden nur entlang des Kornhaus-, Theater- und Casinoplatzes bewilligt werden.
- b. Erweiterte Betriebsdauer: In Abweichung von Artikel 4 Absatz 1 dürfen überdeckte oder in den Lauben eingesetzte Leuchtreklamen in der Oberen Altstadt sowie Leuchtreklamen in Schaufenstern und Vitrinen der gesamten Altstadt mit einer reduzierten Leuchtdichte von maximal 10 cd/m² auch nach 23.00 Uhr weiterbetrieben werden.

Art. 6 Unzulässige Arten von kommerziellem Licht

Auf dem gesamten Stadtgebiet verboten sind:

- a. Angeleuchtete Reklamen im Aussenraum, wie z.B. angeleuchtete Plakate, Steilen, Schilder und Schriften;
- b. Permanente Medienfassaden: grossflächige statische bzw. dynamische Bilder oder Schriften;
- c. Text- und Bildprojektionen auf umliegende Fassaden oder in den Aussenraum;
- d. Eventbeleuchtungen mit «Skybeamern» oder Himmelsstrahlern.

Art. 7 Ausnahmen

Bei besonderen Verhältnissen können im Einzelfall Ausnahmen bewilligt werden.

Art. 8 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. November 2021 in Kraft.

Bern, xx.ggzz 2021

NAMENS DES GEMEINDERATS

Der Stadtpräsident:

Die Stadtschreiberin: